

Gemeinderatssitzung vom 10.10.2023

Öffentliche Sitzung

TOP 5

461.2/ri

Neubau eines 6+2 gruppigen Kindergartens im Bereich Kohlhaus:

- a. ~~Beratung und~~ ~~Beschlussfassung~~ über eine europaweite Ausschreibung der Fachplanungsleistungen
- b. Vergabe von Beratungsleistungen

Ausgangslage

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 12.09.2023 wurde die Änderung der Planung hin zu einer zweigeschossigen Bauweise und mit 8 Gruppen (6+2) beschlossen. Hierzu wurden auch die Fachplanungsleistungen bis Leistungsphase 4 vergeben.

Am 23. August 2023 wurde jedoch im Bundesgesetzblatt die Änderung von § 3 Abs. 7 S. 2 der Vergabeverordnung (VgV) veröffentlicht. Dadurch hat sich Deutschland an das sonst geltende EU-Vergaberecht angepasst. Die geänderte VgV mit der Streichung des § 3 Abs. 7 S. 2 VgV, trat am 24.08.2023 (am Tag nach der Verkündung) in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt müssen grundsätzlich nun alle ausgeschriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren addiert werden. Dies hat zur Folge, dass der Schwellenwert für die europaweite Ausschreibung von Planungsleistungen (215.000 Euro) kumuliert und nicht mehr je Planungsgebiet separat anzuwenden ist. Insofern sind die Planungsleistungen für den Neubau des Kindergartens, welche nach dem 24.08.2023 vergeben werden sollen, EU-weit auszuschreiben, da diese Leistungen kumuliert den EU-Schwellenwert (aktuell 215.000 €) überschreiten. § 3 Abs. 9 VgV lässt jedoch noch eine Ausnahme zu: Bis zu 20% der gesamten Auftragssumme darf nach nationalem Recht vergeben werden, wenn das Einzellos nicht höher als 80.000 € liegt.

Aufgrund dieser kurz vor dem Vergabebeschluss geänderten Rechtslage kann dieser Beschluss des Gemeinderates vom 12.09.2023 nicht umgesetzt werden. Lediglich die Planungsleistungen für den Brandschutz und die Bauphysik könnten mit diesem Gemeinderatsbeschluss vergeben werden, da hier die Ausnahme nach § 3 Abs. 9 VgV greift. Die übrigen Gewerke müssen zwingend EU-weit ausgeschrieben werden.

Wie es sich bezüglich des Architektenvertrages verhält, muss noch geprüft werden. Sollte diese Vergabe beispielsweise i.S.d. GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen) abgesichert sein, würde es sich anbieten, nur die offenen Fachplanungsleistungen entsprechend (Los-weise) auszuschreiben. Sollte auch hier eine Ausschreibung von Nöten sein, kann z.B. eine Ausschreibung für ein Generalplaner eine Lösung sein. Hier wären dann auch alle Fachplanungsleistungen inkludiert.

Die Verwaltung empfiehlt, diese Prüfungen zusammen mit einem Fachanwalt durchzuführen. Auch eine absehbar notwendige Ausschreibung kann nur mit entsprechender Unterstützung erfolgen.

a) Beratung und Beschlussfassung über eine europaweite Ausschreibung der Fachplanungsleistungen

Da weitere Prüfungen von Nöten sind, muss die Beschlussfassung über die Ausschreibung auf eine der nächsten Sitzungen verschoben werden.

b) Vergabe von Beratungsleistungen

Im weiteren Vorgehen ist eine Unterstützung auf juristischer – und im Falle eine EU-weiten Ausschreibung auch auf technischer – Ebene notwendig. Hierzu wird vorgeschlagen, Herrn Bauer und das Rechtsanwaltsbüro W2K hierfür auf Stundenbasis zu beauftragen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die weiteren Vorprüfungen, Vorbereitungen und die Vergabe der Planungsleistung für den Neubau eines Kindergartens im Bereich Kohlhaus durch das Rechtsanwaltsbüro W2K auf Basis der beiliegenden Vergütungsvereinbarung begleiten zu lassen.